

Statuten SAC Sektion Prättigau (gegründet 1890)

I. Zweck

- §1 Der Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden: „SAC“) vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- §2 Unter dem Namen SAC Sektion Prättigau (im folgenden „Sektion Prättigau“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- §3 Die Sektion Prättigau mit Sitz in Klosters ist eine Sektion des SAC im Sinne von Art. 5 der Zentralstatuten. Ihr angegliedert ist als Untersektion die Vereinigung der Basler Kameraden, welche über eigene Statuten verfügt.
- §4 Die Sektion Prättigau haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Untersektion. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Prättigau ist ausgeschlossen.
- §5 Die Sektion verfolgt die Ziele des Gesamtclubs und sucht diese zu erreichen durch:
- a) Veranstaltung von Touren, Kursen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften
 - b) Ausbildung und Förderung der Jugend im Sommer- und Winterbergsteigen durch Betreuung einer Jugendorganisation
 - c) Einsatz zum Schutz der Gebirgswelt und der Natur allgemein
 - d) Bau und Unterhalt von Clubhütten
 - e) Unterhalt von alpinen Rettungsstationen
 - f) Unterhalt einer Bibliothek.
 - g) Betrieb einer Kletteranlage

II. Mitgliedschaft

- §6 Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Juristische Personen können die Mitgliedschaft nicht erwerben. Jedes Mitglied der Sektion Prättigau ist zugleich Mitglied des Gesamt- SAC und anerkennt dessen Statuten.
- §7 An einer Mitgliedschaft im Sinne der Clubziele interessierte Neumitglieder richten ihre Anmeldung schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- §8 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Prättigau die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
- §9 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechtliche Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- §10 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist von der neuen Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- §11 Austrittserklärungen sind jederzeit möglich und müssen dem Mitgliederverwalter schriftlich mitgeteilt werden. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.
- §12 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können an der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss oder mit dem Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden. Das Nichtbezahlen der Beiträge hat ebenfalls den Ausschluss zur Folge.

§13 Auf Vorschlag des Vorstandes können Sektionsmitglieder, die sich um die Sektion Prättigau oder um den SAC im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§14 Sämtliche Mitglieder-Mutationen werden an der Generalversammlung mitgeteilt.

III. Finanzielle Verpflichtungen

§15 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dieser besteht aus einem Zentralbeitrag und einem Sektionsbeitrag. Die Höhe des Sektionsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. In ausserordentlichen Fällen kann die Generalversammlung einen Sonderbeitrag beschliessen.

§16 Die Vorstandsmitglieder und die eingesetzten Ressortchefs sind von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit. Teilnehmer an auswärtigen Versammlungen werden zulasten der Sektionskasse für ihre Reisespesen entschädigt.

IV. Organisation

§17 Die Organe der Sektion Prättigau sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und - gegebenenfalls - die Kommissionen.

§18 Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie entscheidet über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme bzw. Genehmigung der Berichte der Basler Kameraden, des Rettungschefs, Hüttenchefs, Tourenchefs und des JO-Chefs
- d) Genehmigung der Kassen- und Revisionsberichte
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- g) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Entlastung
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Statutenrevision sowie Auflösung der Sektion
- j) Ausschluss von Mitgliedern bzw. das zum Ausschluss durch den Zentralvorstand erforderliche Einverständnis der Sektion im Sinne von §12 dieser Statuten
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC. Diese werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter
- m) Varia, sofern der Vorstand sich die betreffenden Geschäfte nicht vorbehalten hat, und Umfrage.

§19 Die Einladung zur Generalversammlung hat rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Wünsche auf Erweiterung der Traktanden sind bis 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten

§20 Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

§21 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

§22 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung der Wahl verlangt.

- §23 Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.
- §24 Die GV wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- §25 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selbst, durch Beschluss des Vorstandes oder auf Gesuch von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden und dient der Erledigung besonderer Traktanden. Diese sind bei der Einberufung bekanntzugeben. §18 gilt entsprechend.
- §26 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion Prättigau. Er besteht aus 10-11 Mitgliedern. Es sind dies Präsident, Vizepräsident (Aktuar), Kassier, Rettungschef, Hüttenchef, JO-Chef, Tourenchef, Chef Kletteranlage, Mitgliederverwaltung und ein bis zwei Beisitzer, wovon der eine der jeweilige Obmann der Vereinigung der Basler Kameraden ist. Der JO-Chef kann sich an den Vorstandssitzungen durch den amtierenden J+S-Coach vertreten lassen.
- §27 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. An der selben Generalversammlung gewählt werden: Präsident, Kassier, Hüttenchef, Tourenchef und der Mitgliederverwalter; an der nächsten Versammlung Vizepräsident, Rettungschef, JO-Chef und der Chef Kletteranlage. Demissionen sind dem Präsidenten bis zwei Monate vor der GV bekanntzugeben.
- §28 Der Vorstand besammelt sich sporadisch oder wenn ein Mitglied es verlangt. Er bemüht sich um die Vereinstätigkeit, vollzieht die gefassten Beschlüsse und entscheidet über alle Belange, welche nicht der Generalversammlung unterstehen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- §29 Der Vorstand ernennt verschiedene Ressortchefs, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind und bestimmte, vom Vorstand definierte Aufgaben der Sektion wahrnehmen; wie z.B. Rettungschef-Stellvertreter, Rettungsobmänner, Hüttenwarte, Umweltschutzbeauftragter, Bibliothekar, Kulturbeauftragter etc. Diese können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- §30 Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes umfassen die laufenden Aufgaben im Rahmen des Clubbetriebes und zweckgebundene Bezüge aus den verschiedenen Fonds.
- §31 Der Präsident vertritt die Sektion nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnet er rechtsverbindlich für die Sektion.
- §32 Der Aktuar erstellt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen und erledigt in Absprache mit dem Präsidenten die Korrespondenz. Er ist zugleich Vizepräsident.
- §33 Der Kassier führt die Kassen der Sektion. Er gewährt dem Vorstand jederzeit Einblick in die Bücher.
- §34 Der Rettungschef ist für die Organisation des Rettungswesens gemäss den Vorgaben der Stiftung Alpine Rettung Schweiz (ARS) verantwortlich. Er leitet die Rettungsaktionen und ist besorgt für die Rekrutierung und die Ausbildung seiner Rettungsleute. Die Rechnung des Rettungsdienstes ist den Revisoren der Sektion jährlich vorzulegen.
- §35 Der Hüttenchef ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des zentralen Clubhüttenreglementes eingehalten werden. Rechtzeitig vor der Generalversammlung rechnet er mit dem Kassier und der Zentralkasse ab. Anträge auf Umbauten und Investitionen legt er dem Vorstand, bzw. der GV vor.
- §36 Der JO-Chef steht der Jugendorganisation der Sektion im Rahmen des ZV-Reglementes vor. Ziel der JO ist es, Jugendliche zum Hallenklettern sowie Berg- und Skitouren zu ermuntern, sie hierfür auszubilden und ihr Interesse für die Bestrebungen des SAC zu wecken. Die Clubkasse unterstützt bei Bedarf die JO durch angemessene Beiträge. Die JO führt eine eigene Rechnung, welche den Revisoren der Sektion jährlich vorzulegen ist.
- §37 Der Tourenchef hält sich an die Bestimmung des ZV-Tourenreglementes. Er stellt der GV alljährlich das neue Tourenprogramm vor. Für jede Tour wird ein Leiter bestimmt, dessen Anordnungen zu befolgen sind. Die Sektionskasse unterstützt nach Möglichkeit die Clubtouren, indem sie Beiträge an die Unkosten der Tourenleiter und an die Fahrspesen ausrichtet.
- §38 Der Mitgliederverwalter stellt die Aktualisierung aller Mitgliedermutationen im Portal des Zentralverbandes sicher..

§39 Der Chef Kletteranlage ist Betriebsleiter der sektionseigenen Kletteranlage in Küblis und zeichnet für deren Betrieb im Sinne der SAC Sektion Prättigau verantwortlich.

§40 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen und legen der Generalversammlung ihren Bericht und Antrag vor. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls an der GV alle zwei Jahre.

§41 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte regeln.

§42 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

V. Schlussbestimmungen

§43 Diese Statuten können an jeder Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit revidiert werden. Das Traktandum Statutenrevision muss bei der Einladung zur GV bekanntgegeben werden.

§44 Der Beschluss über eine eventuelle Auflösung der Sektion Prättigau kann nur durch Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen an einer Generalversammlung gefasst werden. In diesem Falle geht das Vereinsvermögen in den Besitz des Gesamtclubs über, wird aber bei einer späteren Neugründung innerhalb von 10 Jahren wieder zürückerstattet, sofern er noch ausscheidbar ist und dem Gesamtclub keine schwerwiegenden Nachteile dadurch entstehen.

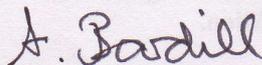
§45 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§46 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Januar 2012 genehmigt. Sie treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. Januar 2002.

SAC Sektion Prättigau

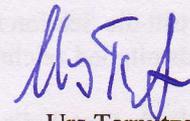
Fideris, 28. Januar 2012

Der Präsident:



Andreas Bardill

Der Aktuar:

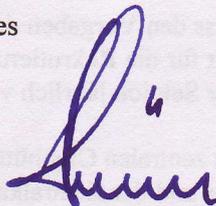


Urs Tarnutzer

Genehmigung des Zentralvorstandes

Bern, 2.4.12.....

Der Präsident:



Frank-Urs Müller

Der Jurist:



Erik Lustenberger

Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für die weibliche und männliche Form.